

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011 S. 1509) erlässt die Gemeinde Regnitzlosau folgende

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Regnitzlosau“ vom 09. Dezember 2013

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Das insgesamt ca. 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Regnitzlosau“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan 1 : 2.500 vom Oktober 2013 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 152a BauGB ist ausgeschlossen.
- (2) Es wird eine Frist von 15 Jahren festgelegt, in der eine Sanierung durchgeführt zu führen ist.
- (3) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie den Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 10.12.2013 rechtsverbindlich.

Regnitzlosau, den 09. Dezember 2013

Hans-Jürgen Kropf, 1. Bürgermeister